

1. Zum Begriff des „Dienens als Spion“ im Sinne des § 1 der WD. des Reichspräsidenten vom 3. März 1923 betr. die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen (RGBl. I S. 159).

V. Straffenat. Befchl. v. 3. Mai 1923 g. Sch. 11 J 91/23.

Die Beschwerde des Beschuldigten gegen seine Verhaftung ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

Der Beschuldigte, der seit Januar 1921 bei der deutschen Reichseisenbahn als Lokomotivheizer in Dienst steht, hat sich am 11. April 1923 in L. von der französischen Besatzungsbehörde anwerben lassen, um als Dolmetscher in den Fällen tätig zu sein, in denen sich deutsche Eisenbahnbeamte um Anstellung bei den Franzosen bewerben. Es mag dahingestellt bleiben, ob er den Franzosen Dienstgeheimnisse verraten hat. Jedenfalls ist ein Dienen als Spion im Sinne des § 1 der WD. vom 3. März 1923 schon darin zu erblicken, daß er im Dienste der fremden Macht eine Tätigkeit entfaltete, die darauf ausging, Personen ausfindig zu machen, die geeignet und geneigt waren, in französische Dienste zu treten, um den französischen Besatzungstruppen bei der zwangsweisen Durchführung ihrer wirtschaftlichen Ziele in dem besetzten Gebiet, insbesondere dem Einbruchgebiet, behilflich zu sein.